

Stadt Reutlingen 32 Amt für öffentliche Ordnung Gz.: Ke		<b>23/066/01</b>		31.05.2023
<b>Beratungsfolge</b>	<b>Datum</b>	<b>Behandlungszweck/-art</b>		<b>Ergebnis</b>
FiWA	22.06.2023	Vorberatung	nichtöffentlich	
GR	29.06.2023	Entscheidung	öffentlich	
<b>Beschlussvorlage</b> Wahl der Schöffen für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028, Vorschlagsliste				
<b>Bezugsdrucksache</b>				

### Beschlussvorschlag

Der in der Anlage angeschlossenen Vorschlagsliste für die Neuwahl der Schöffen für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028 wird zugestimmt.

### Kurzfassung

Die Amtszeit der Schöffinnen und Schöffen für die Geschäftsjahre 2014 bis 2018 endet am 31.12.2023. Die Gemeinden haben dem Amtsgericht daher bis zum 23.06.2023 eine Liste mit zum Schöffenamt geeigneten Personen vorzulegen. Die Vorschlagsliste ist vom Gemeinderat zu beschließen und anschließend 1 Woche zur Einsichtnahme aufzulegen.

### Begründung

Gemäß § 36 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) i.V. mit der Verwaltungsvorschrift über die Vorbereitung und die Durchführung der Wahl der Schöffen und Jugendschöffen für die Geschäftsjahre 2024 – bis 2028 (VwV Schöffen) vom 08.12.2022 ist die Vorschlagsliste bis spätestens 23.06.2022 aufzustellen.

Nach der Mitteilung der Präsidentin des Landgerichts Tübingen vom 02.03.2023 sind von der Stadt Reutlingen dem Amtsgericht Reutlingen mindestens 100 Schöffen vorzuschlagen.

Nach § 36 Abs. 2 GVG soll die Vorschlagsliste alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen. Um dies zu gewährleisten, wurden die im Gemeinderat vertretenen Parteien und Wählervereinigungen gebeten, geeignete Personen vorzuschlagen. Weiter wurde Kirchen, Gewerkschaften und Berufsverbänden als gesellschaftlich relevante Gruppen Gelegenheit gegeben, mindestens 10 Bürger/innen zu benennen, die aus ihrer Sicht für das Schöffenamt geeignet wären. Auch die Ortsteile wurden über die Bezirksamter gebeten, Vorschläge einzureichen. Zudem wurde durch einen öffentlichen Presseaufruf für das Schöffenamt geworben. Auf zusätzliche Anschreiben von Personen aus der Vorschlagsliste der ablaufenden Amtsperiode wurde verzichtet, nachdem auf Grund des Presseaufrufs ein reges Interesse der Bevölkerung an der Schöffentätigkeit erkennbar wurde.

Von den vorgeschlagenen Personen wurden gem. §§ 32 - 34 GVG solche Bewerber nicht in die Liste aufgenommen, die das 70. Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden.

Die Berufung zum Amt eines Schöffen dürfen Personen ablehnen, die als ehrenamtliche Richter in der Strafrechtspflege in zwei aufeinanderfolgenden Amtsperioden tätig gewesen sind, von denen die letzte Amtsperiode zum Zeitpunkt der Aufstellung der Vorschlagslisten noch andauert.

Für die Aufnahme einer Person in die Vorschlagsliste ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder des Gemeinderats, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Gemeinderatsmitglieder erforderlich.

Die Liste ist nach der Beschlussfassung durch den Gemeinderat eine Woche lang öffentlich aufzulegen. Innerhalb einer weiteren Woche nach der Auflegung kann Einspruch gegen die Vorschlagsliste erhoben werden.

Die Aufnahme in die Vorschlagsliste hat nicht automatisch die Berufung in das Schöffenamts zur Folge. Gemäß §§ 40 und 57 GVG wählt ein aus einem Richter beim Amtsgericht als Vorsitzendem, einem von der Landesregierung zu bestimmenden Verwaltungsbeamten sowie sieben Vertrauenspersonen bestehender Ausschuss die erforderliche Anzahl von Schöffen aus der Vorschlagsliste aus.

Dieser Ausschuss entscheidet gemäß § 41 GVG auch mit einfacher Mehrheit über die gegen die Vorschlagsliste erhobenen Einsprüche.

gez.  
Albert Keppler

Anlage: Vorschlagsliste  
(aus Datenschutzgründen nichtöffentlich)